liehen Organen und staatlichen Einrichtungen werden die Grundmittel unentgeltlich übertragen.

Eine Entschädigung ist weiterhin zu leisten bei einer durch staatliche Einzelentscheidungen ausgesprochenen Inanspruchnahme oder Änderung von Rechten, bei einer Auferlegung oder Änderung von Pflichten, die sich an Betriebe als Rechtsträger des Volkseigentums richten und bei ihnen zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Nach § 40 des Wassergesetzes i. V. m. § 41 Abs. 2 Buchst, e des Landeskulturgesetzes erhalten z. B. Rechtsträger von Volkseigentum zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei Aufhebung oder Veränderung eines wasserrechtlichen Nutzungsrechts, bei Nutzungsbeschränkungen, bei Verboten und Auflagen aus wasserrechtlichen Gründen eine einmalige Entschädigung.

Der Grundsatz, daß bei Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken auf Grund von Entscheidungen zuständiger staatlicher Organe keine Entschädigung geleistet wird, gilt auch für volkseigene Landwirtschaftsbetriebe. Da aber der Grund und Boden entscheidendes Produktionsmittel der Landwirtschaft ist, kann mit seiner Inanspruchnahme ein weitgehender Eingriff in die gesamte Tätigkeit dieser Betriebe verbunden sein und können erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. Diese werden als Wirtschaftserschwemisse bezeichnet und sind auszugleichen. Die Bodennutzungs-VO ist die spezielle Rechtsvorschrift für den Ausgleich von Wirtschaftserschwernissen landwirtschaftlicher und gleichgestellter Betriebe, die durch Entzug bzw. Beschränkung des Nutzungsrechtes an land- oder forstwirtschaftlich genutztem Boden oder durch zusätzliche Belastungen entstehen, z. B. zugunsten des Bergbaus, des Aufbaus der Städte oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Die genannte VO gilt nicht bei Verteidigungsmaßnahmen; dafür gelten die Bestimmungen des Verteidigungsgesetzes, der Leistungs-VO und der Entschädigungs-VO zum Verteidigungsgesetz.

Eine Entschädigung wird auch bei Inanspruchnahme genossenschaftlichen Eigentums geleistet. Dieses Eigentum werktätiger Kollektive gehört zu den unantastbaren ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Es besteht als Eigentum der LPG, der GPG, der PGH, der AWG und in anderen Formen. Dem sozialistischen Charakter des genossenschaftlichen Eigentums entsprechend wird es von den werktätigen Kollektiven gemäß den Zielen der sozialistischen Gesellschaft eingesetzt und genutzt.

Die Förderung der Genossenschaften durch den sozialistischen Staat schließt nicht aus, daß staatliche Organe ggf. Einzelentscheidungen treffen, aus denen sich Nachteile für das genossenschaftliche Eigentum ergeben können. Für solche materiellen Nachteile, die im Zuge vollziehend-verfügender Tätigkeit entstehen, erhalten die Genossenschaften eine entsprechende Entschädigung.

Werden z. B. genossenschaftliche Bodenflächen, Gebäude und Anlagen für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommen, so hat die betroffene Genossenschaft gemäß § 12 Abs. 1 des Berggesetzes i. V. m. § 17 der 1. DVO zum Berggesetz Anspruch auf Entschädigung. Sofern das genossenschaftliche Nutzungsrecht am Boden für diese Zwecke entzogen werden muß, hat die Genossenschaft ein Recht auf Ausgleich der wirtschaftlichen Erschwernisse nach den genannten Bestimmungen sowie nach § 6 der Bodennutzungs-VO i. V. m. der 1. DB zur Bodennutzungs-VO — Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse — vom 28. 5.1968 (GBl. II 1968 Nr. 56 S. 295).